Beilage 909/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2006)

[Landtagsdirektion: L-223/5-XXVI,
miterl. **Beilage 887/2006**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

1. Ausführungsbestimmungen zu den Bundesgesetzen BGBl. I Nr. 47/2005 und BGBl. I Nr. 91/2005, mit denen die Grundsätze betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen geändert wurden. Diese Bundesgrundsatzgesetze betreffen die integrative Berufsausbildung sowie die Umbenennung des Gegenstands "Leibesübungen" in "Bewegung und Sport".

2. Weitere Änderungen im folgenden Gesetzentwurf sind im Wesentlichen Klarstellungen sowie Anpassungen an bundesgesetzliche Bestimmungen (Schulunterrichtsgesetz sowie 2. Schulrechtspaket 2005).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 B-VG (Generalklausel zu Gunsten der Länder) und Art. 14a Abs. 4 B-VG (Grundsatzgesetzgebung des Bundes).

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch ein dem vorliegendem Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht.

IV. EU-Konformität

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Diese Änderung betrifft das Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z. 2 (§ 5 Abs. 3):

Hiebei handelt es sich um eine Ausführungsbestimmung zur Grundsatzbestimmung des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2005, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird.

Diese Bestimmung normiert eine grundsätzliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht für bestimmte mit einer Teilqualifizierung in untrennbarem Zusammenhang stehende Ausbildungsinhalte, wenn dies zur Erreichung der festgelegten Ausbildungsziele erforderlich ist. Andererseits wird zugleich auch das Recht auf land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulbesuch verankert, wenn der Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule das Erreichen der Ausbildungsziele fördern würde, auf Grund der persönlichen Lebenssituation des Jugendlichen jedoch die Verpflichtung zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulbesuch zu Schwierigkeiten führen würde.

Auf Grund dieser Grundsatzbestimmung sowie in Anlehnung an die Bestimmung des § 20 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76 i.d.g.F. erfolgt somit eine analoge Regelung auf landesgesetzlicher Ebene.

Die integrative Berufsausbildung als solche wurde im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 grundsatzgesetzlich verankert und wird im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1991 näher ausgeführt (IV. Hauptstück).

Zu Art. I Z. 3 und 4 (§ 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Z. 1):

Mit dem Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, wurden unter anderem auch die Grundsätze betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen dahingehend geändert, dass anstelle des Wortes "Leibesübungen" die Bezeichnung "Bewegung und Sport" zu treten hat. In Ausführung dieser Grundsatzbestimmungen ist daher der Begriff "Leibesübungen" im § 18 Abs. 1 und im § 20 Abs. 1 Z. 1. des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes entsprechend abzuändern.

Zu Art. I Z. 5 (§ 29 Abs. 1a):

Diese Bestimmung wurde mit dem 2. Schulrechtspaket 2005 neu eingeführt (§ 11 Abs. 6a Schulunterrichtsgesetz) und soll daher auch im land- und forstwirtschaftlichen Schulrecht mit der Ergänzung, dass eine Befreiung von Pflichtgegenständen auch bei Vorlage eines Lehrabschluss- oder Meisterprüfungszeugnisses möglich ist, übernommen werden. Das Erfordernis des "höherwertigen" Erlangens des Bildungszieles soll sicherstellen, dass das Erreichen des Bildungszieles auf gleicher Ebene (wie z.B. bei Wiederholen von Schulstufen) nicht zur Befreiung im Sinne des neuen Abs. 1a führen soll.

Zu Art. 1 Z. 6 (§ 36 Abs. 1 und 5 sowie § 55 Abs. 1):

Der Ausdruck "Lehrherr" wurde in den einschlägigen gesetzlichen

Bestimmungen (z.B. Oö. LFBAG 1991) durch den Ausdruck "Lehrberechtigter" ersetzt. Eine entsprechende begriffliche Angleichung ist daher auch in diesem Gesetzentwurf (§§ 36 und 55) vorgesehen.

Zu Art. 1 Z. 7 (§ 36 Abs. 4):

Mit BGBl. I Nr. 172/2004 erfolgte auf Bundesebene die Einführung eines sogenannten "Frühwarnsystems" (§ 19 Abs. 3a Schulunterrichtsgesetz). Diese Bestimmung soll wortgenau auch im land- und forstwirtschaftlichen Schulrecht Anwendung finden.

Zu Art. 1 Z. 8 (§ 36 Abs. 6):

Diese Bestimmung entspricht dem § 19 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes und soll klarstellen, dass ein Unterlassen der vorgeschriebenen Verständigung eine Jahresbeurteilung mit "Nicht Genügend" nicht behindert. Eine Nichtbeachtung der Vorschriften der Abs. 3 und 4 durch den Lehrer stellt jedoch - auch im Hinblick auf § 2 - eine Pflichtverletzung dar.

Zu Art. 1 Z. 9 (§ 37 Abs. 6 und 7):

Die Neuformulierung des Abs. 6 und 7 erfolgt in Anpassung an § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes. Künftig soll es auch im land- und forstwirtschaftlichen Schulrecht statt bisher zwei Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (Aufstiegskonferenz in der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres sowie Notenkonferenz zwei Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres) nur mehr eine einzige Klassenkonferenz geben, wobei die Festlegung des Zeitraums dieser Klassenkonferenz in Anpassung an das 2. Schulrechtspaket 2005 erfolgt.

Zu Art. 1 Z. 10 und 11 (§ 40 Abs. 1):

In Anlehnung an die bundesgesetzlichen Bestimmungen (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes im Rahmen des 2. Schulrechtspaketes 2005) sollen Wiederholungsprüfungen auch in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen können, um die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden gewährleisten zu können. Unter der Bedingung, dass für die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen insgesamt kein Unterricht entfällt, hat der Schulleiter eine zweckmäßige Terminisierung der Wiederholungsprüfungen vorzunehmen.

Zu Art. 1 Z. 12 (§ 44a Abs. 1):

Da Pflichtpraktika seit der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz-Novelle 2005 auch in der letzten Schulstufe und somit erst nach Ablegung der Abschlussprüfung absolviert werden können, ist im § 44 a Abs. 1 eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Zu Art. 1 Z. 13 (§ 51 Abs. 8):

Mit dem Wegfall der Internatspflicht im Rahmen der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz-Novelle 2005 (Entfall des § 21 Abs. 3) erübrigt sich auch die Bestimmung des § 51 Abs. 8, welche den Ausschluss aus dem Schülerheim regelt. Künftig ist daher auch der Ausschluss eines

Schülers aus dem Schülerheim nicht mehr dem hoheitlichen, sondern dem privatrechtlichen Bereich zuzuordnen.

Zu Art. 1 Z. 14 (§ 62a):

Diese Bestimmung entspricht dem § 65a Schulunterrichtsgesetz, welcher im Rahmen des 2. Schulrechtspaketes 2005 neu eingefügt wurde. Die Erläuterungen dazu lauten:

Durch die Schaffung von Schulkooperationen soll nicht nur der Schulalltag belebt, sondern auch die Durchlässigkeit innerhalb der österreichischen Schule sowie zum Beruf optimiert werden. Um den Schülerinnen und Schülern den späteren Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern, sollen Kooperationen mit anderen Schulen, aber auch darüber hinausgehend mit außerschulischen Einrichtungen ermöglicht werden.

Zu Art. 1 Z. 15 (§ 65 Abs. 3 Z. 8):

In Anlehnung an die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes ist für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen und das Wiederholen von Schulstufen (§§ 40 und 42) eine "Entscheidung" der Klassenkonferenz nicht erforderlich, da diese Möglichkeiten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ex lege gegeben sind. Künftig wird die Klassenkonferenz daher lediglich eine Feststellung über die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung oder das Wiederholen einer Schulstufe zu treffen haben (siehe § 37 Abs. 6).

Zu Art. 1 Z. 16 (§ 67 Abs. 2 erster und zweiter Satz):

In Anlehnung an die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (§ 71 Abs. 2 lit. c) soll das Rechtsschutzsystem des land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes ausgeweitet und an jenes des Schulunterrichtsgesetzes angeglichen werden.

Zu Art. II (In-Kraft-Treten):

Das im Artikel II Abs. 2 vorgesehene Außer-Kraft-Treten der neuen Bestimmung des § 5 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 entspricht der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2005.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2006), beschließen.

Linz, am 18. Mai 2006

Dr. Aichinger	**Brunner**
Obmann	Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2006)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 75/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 62 folgende Eintragung eingefügt:

"§ 62a Schulkooperationen"

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 18b Abs. 1 bis 3 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen gemäß § 18d des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule. § 18 Abs. 2 findet nicht Anwendung."

3. Im § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge "Lebenskunde und Leibesübungen" durch die Wortfolge "Lebenskunde, Bewegung und Sport" ersetzt.

4. Im § 20 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge "und Leibesübungen" durch die Wortfolge "sowie Bewegung und Sport" ersetzt.

5. Im § 29 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Auf Ansuchen des Schülers hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn der Schüler durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder einer postsekundären Bildungseinrichtung oder eines Lehrabschluss-, Meisterprüfungs- oder Externistenprüfungszeugnisses nachweist, dass er das Bildungsziel der betreffenden Unterrichtsveranstaltung bereits höherwertig erlangt hat."

6. In der Überschrift zu § 36 und in dessen Abs. 1 und Abs. 5 sowie im § 55 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Lehrherren" durch das Wort "Lehrberechtigten" ersetzt.

7. § 36 Abs. 4 lautet:

"(4) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen."

8. Dem § 36 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 4 haben ausschließlich Informationscharakter."

9. § 37 Abs. 6 und 7 lauten:

"(6) Im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden, denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe nicht zuerkannt wird oder die die letzte Schulstufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abschließen. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 41) sind ebenso wie die gleichzeitig zu treffende Feststellung über die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 40) oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 42) spätestens am folgenden Tag unter Angaben der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekannt zu geben.

(7) Bei dieser Klassenkonferenz hat auch eine Beratung über die Leistungsbeurteilung der nicht von den unter Abs. 6 genannten Entscheidungen betroffenen Schüler stattzufinden. Die Klassenkonferenz hat hiebei die gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 lit. c und Z. 7 in das Jahreszeugnis aufzunehmenden Feststellungen zu treffen."

10. Im § 40 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge "der Schüler" die Wortfolge "in der letzten Woche des Schuljahres oder" eingefügt.

11. Dem § 40 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Festlegung der Tage, an welchen die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind, erfolgt durch den Schulleiter. Dabei ist zu beachten, dass es durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen zu keinem Unterrichtsentfall kommt und der Beginn des lehrplanmäßigen Unterrichts nicht verzögert wird."

12. § 44a Abs. 1 lautet:

"(1) An drei- und vierstufigen Fachschulen ist die Ablegung einer

Abschlussprüfung vorgesehen."

13. § 51 Abs. 8 entfällt.

14. Nach § 62 wird folgender § 62a samt Überschrift eingefügt:

"§ 62a

Schulkooperationen

(1) Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben und der Erleichterung von Übertritten können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen eingegangen werden.

(2) Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen haben die bestehende Rechtslage zu beachten und sind der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde ist ermächtigt, Kooperationsvereinbarungen auch mit Wirkung für Dritte aufzuheben, wenn diese der Rechtslage zuwiderlaufen."

15. § 65 Abs. 3 Z. 8 entfällt.

16. § 67 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Gegen die Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 37 Abs. 6, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 41) und gegen die Entscheidung, dass eine Abschlussprüfung nicht bestanden worden ist (§ 44f), ist eine Berufung an die Schulbehörde zulässig. Die Berufung ist schriftlich (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Schulleiter einzubringen."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.